

Ausstellung von Kraftfahrzeugen



In den Foyers der Hallen 1 bis 7 und im Congress Centrum ist das Ausstellen von Fahrzeugen nur in Ausnahmefällen gestattet und der M3B vorab anzumelden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller.

Die Fahrzeugbatterien dürfen angeklemt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterien nicht ausgasen können. Batterien, die ausgasen können, müssen abgeklemmt oder ausgebaut werden. Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Alternativ kann zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen eine externe Stromversorgung angeschlossen werden.

Fahrzeuge dürfen nur in einem gesicherten „Demonstrationsmodus“ ausgestellt werden, oder der Zugang zum Innenraum muss verschlossen sein, wenn nicht auszuschließen ist, dass Unbefugte einen Startvorgang oder eine Fahrzeugbewegung auslösen können. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während der Veranstaltungszeit verboten. Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden. Je Stand ist mindestens ein Pulverlöscher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Die zugehörigen Rettungskarten sind im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugt unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorzuhalten.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren:

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Der Kraftstofftank von ausgestellten Motorrädern muss komplett entleert sein. Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass der Tank nicht durch Unbefugte geöffnet werden kann. Dies kann z.B. mit einem separaten abschließbaren Tankdeckel erreicht werden. Das Betanken von Fahrzeugen in den Hallen ist untersagt. Das Vorratshalten von Kraftstoffen in den Messehallen in Kanistern o. ä. ist ebenfalls untersagt. Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.

Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb:

Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb muss das Hochvoltsystem mittels Trennschalter deaktiviert werden. Ladevorgänge sind in den Messehallen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Technische Leitung der M3B gestattet. Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet werden.

Fahrzeuge mit alternativen Treibstoffen, wie Autogas oder Erdgas:

Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet.

Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb:

Die Tanks von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen müssen drucklos sein.

Bremen, Juli 2025